

1. Vereinfachte Einfuhrumsatzsteuer-Erhebung

Stand: 26. Mai 2025

Zusammenfassung

- Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag die Umstellung der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) auf das bürokratiearme Verrechnungsmodell vereinbart. Mit der Umsetzung muss nun gemeinsam mit den Bundesländern schnell begonnen werden.
- Das bisherige aufwendige zweistufige Erhebungs- und Erstattungsverfahren bindet Liquidität und verursacht hohe administrative Kosten. Das schwächt den Logistikstandort. Das im Jahr 2020 eingeführte Fristenmodell reicht trotz Erleichterungen nicht aus.
- Unterstützende einstimmige Beschlüsse von Finanz-, Verkehrs-, und Wirtschaftsministerkonferenz zur Umstellung liegen bereits vor.

Importeure meiden Deutschland aufgrund des zweistufigen Erhebungs- und Erstattungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt). Dieses bindet unnötig Liquidität und verursacht erhöhte administrative Kosten für Importeure. Dies schwächt den Logistikstandort Deutschland erheblich. Die meisten EU-Mitgliedstaaten wenden das sogenannte Verrechnungsmodell an. Mit dessen Attraktivität werben etwa die Standorte in der Benelux-Region seit Jahren offensiv. Auch Österreich hat die Vorzüge für die einheimische Wirtschaft erkannt und wendet das Verrechnungsmodell bereits seit dem Jahr 2003 an.

Zwar haben Bund und Länder im Jahr 2020 mit dem Fristenmodell einen wichtigen Schritt zur Annäherung an das Verfahren in anderen EU-Ländern getan. Nur mit dem Verrechnungsmodell könnten Kosten für Wirtschaft und Verwaltung beim Import von Waren aus Drittstaaten gesenkt sowie die Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden. Dieses muss seitens des Bundesministeriums der Finanzen gemeinsam mit den Bundesländern auf den Weg gebracht werden – unterstützende einstimmige Beschlüsse von Finanz-, Verkehrs-, und Wirtschaftsministerkonferenz liegen bereits vor.

Der BDL hat sich beim Thema Einfuhrumsatzsteuer einer Verbändekoalition unter der Führung des Zentralverbandes der deutschen Seehafenbetriebe (ZDS) angeschlossen.

Im Einzelnen

1. Worum geht es?

Nach Artikel 211 der EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG können die Mitgliedstaaten Erleichterungen bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer dahingehend gewähren, dass die Einfuhrumsatzsteuer nicht bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr zu entrichten ist, sondern erst im Zuge der Umsatzsteuer-Voranmeldung verrechnet wird. Von diesem sogenannten Verrechnungsmodell machen praktisch alle EU-Mitgliedstaaten Gebrauch, während solche Erleichterungen in Deutschland bisher nicht gewährt werden. Ursächlich ist offenbar eine Vielzahl an Gründen, bei denen der Bund und die 16 Bundesländer Einvernehmen zum konkreten Vorgehen erzielen müssten

2. Warum verzerrt das den Wettbewerb?

Bei der Einfuhr von Gütern nach Deutschland verursacht das in Deutschland angewandte Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer eine unnötige Bindung von Liquidität und damit erhöhte Kosten für Importeure.

In Deutschland muss ein Unternehmen aktuell bei der Einfuhr von Drittlandswaren in das Unionsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt erstattet. Das Unternehmen muss zunächst Zahlungen leisten und dann einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies führt zu einem unnötigen Abfluss von Liquidität, Kosten für die Zwischenfinanzierung und zu Bürokratiekosten für das Erstattungsprozedere.

Angesichts der im Jahr 2023 vereinnahmten Einfuhrumsatzsteuer von 78,8 Milliarden Euro dürften Aufwand und Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit das Potenzial, die Wettbewerbssituation am Standort Deutschland zu verbessern, hoch sein. In den EU-Nachbarstaaten fallen diese Kosten nicht an. Die niederländischen und belgischen Flughäfen und Seehäfen werben offensiv bei Importeuren und Spediteuren mit den Effekten des bisherigen Verfahrens.

Zwar haben Bund und Länder im Jahr 2020 mit dem Fristenmodell einen wichtigen Schritt zur Annäherung an das Verfahren in anderen EU-Ländern getan. Im Fristenmodell wird bei Nutzung eines Aufschubkontos die Fälligkeit der Umsatzsteuer für Einfuhren aus Drittstaaten auf den jeweils 26. Tag des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Der Fiskus konnte somit für bestimmte Nutzergruppen eine erste Liquiditätserleichterung erzielen.

Doch nur durch ein Verrechnungsmodell können Kosten für Wirtschaft und Verwaltung weiter gesenkt und der Anreiz für Importeure gestärkt werden, Seehäfen und Flughäfen in Deutschland zu nutzen. Logistikzentren sowie Niederlassungen von Dienstleistern und weiterverarbeitenden Unternehmen würde das Verrechnungsmodell neue Anreize bieten, sich verstärkt in Deutschland anzusiedeln. Mit dem Verrechnungsmodell können zudem Einnahmen der öffentlichen Hand und die ökologische Bilanz von Güterströmen verbessert werden.

3. Was kann die Politik tun?

Nachdem die neue Bundesregierung die Einführung des Verrechnungsmodells im Koalitionsvertrag verankert hat, sollten Bund und Länder nun umgehend die erforderlichen konzeptionellen, legislativen und technischen Aufgaben angehen. Parlamente und Regierungen sollten dafür die notwendigen Beschlüsse fassen, das Thema in ihren Arbeitsprogrammen fixieren und die Umsetzung vorantreiben.

Der nötige politische Wille für die Umstellung ist inzwischen auf breiter Basis vorhanden. So haben die Finanzministerinnen und -minister der Länder im April 2024 einstimmig festgestellt, dass das Fristenmodell nicht die erhofften Effekte erzielen konnte. Sie haben den Bund aufgefordert, zur Einführung eines Verrechnungsmodells die erforderlichen Schritte zu ermitteln.

Im Juni 2024 haben die Wirtschaftsministerinnen und -minister der Länder die Bundesregierung zudem aufgefordert, einen Zeitplan zur Einführung des Verrechnungsmodells vorzulegen. Ein klares Bekenntnis zur baldigen Umsetzung eines Verrechnungsmodells sei Voraussetzung für gute Wettbewerbsbedingungen am Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Verkehrsministerkonferenz unterstützte im September 2024 einstimmig das Fazit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, dass ein vollständiger Abbau der Wettbewerbsnachteile nur durch die Umsetzung eines Verrechnungsmodells für die Einfuhrumsatzsteuer erreicht werden kann. Die Verbände koalition begrüßt diese Beschlüsse der Ministerinnen und Minister nachdrücklich

Kontakt

Alexander Klay

Koordinator Luftfracht

alexander.klay@bdl.aero

+49 30 520 077-165

Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e. V. (BDL)

Haus der Luftfahrt / Friedrichstraße 79 / 10117 Berlin / www.bdl.aero

Der Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft (BDL) wurde 2010 als gemeinsame Interessenvertretung der deutschen Luftverkehrswirtschaft gegründet. Mitglieder des Verbandes sind Fluggesellschaften, Flughäfen, die Deutsche Flugsicherung und weitere Leistungsanbieter im deutschen Luftverkehr.